

Benutzungs- und Hausordnung der Stadt Rennerod für die Westerwaldhalle

§ 1 - Allgemeines

Die Westerwaldhalle ist Eigentum der Stadt Rennerod. Über die Benutzung entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister sowie den von ihm Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Beachtung der Ordnung ist der Hausmeister oder der von der Stadt Beauftragte zuständig. Diese sind jedem Veranstalter oder Besucher gegenüber weisungsbefugt.

§ 2 - Benutzungsrecht

Die Benutzung der Westerwaldhalle wird für alle religiösen, schulischen, kulturellen, kommunalen, gewerblichen, familiären und Vereinsveranstaltungen gestattet. Sie darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages benutzt werden. Veranstaltungen, die das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder die Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz verletzen, sowie Veranstaltungen, die gegen allgemeine Sitten- und Moralvorstellungen verstoßen, können untersagt werden.

Jeweils im ersten Halbjahr hat ein Aufruf im amtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen, der darauf hinweist, dass auf Grund der großen Anzahl von Benutzungswünschen für die Westerwaldhalle Termine für Privatfeiern im darauf folgenden Jahr zu terminieren sind. Bis zum Ablauf des 1. Halbjahres werden einheimische Mietgesuche bevorzugt berücksichtigt.

§ 3 - Benutzungsentgelt

Die Stadt Rennerod erhebt Benutzungsgebühren. Die Höhe ist in der Gebührensatzung festgelegt. *Bei Buchungsrücktritt stellt die Stadt Rennerod Rücktrittsforderungen, die im Detail unter Punkt 4 (Abrechnungsregeln) der „Gebührensatzung für die Benutzung der Westerwaldhalle“ geregelt sind.¹*

§ 4 - Benutzungsbedingungen

1. Das gemietete Objekt mit Inventar ist pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
2. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Westerwaldhalle an andere Veranstalter überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Nutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig Foyer und Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

3. Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Stadt Rennerod festzulegen. ...
4. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
5. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten (nur aus schwer entflammbarem Material) müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und - soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Rennerod eingebracht werden. **Es ist kein Befestigungsmaterial erlaubt, das die Einrichtungen der Westerwaldhalle beschädigt (Reißzwecken, Heftklammern, Nägel usw.).** Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
6. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist genehmigungspflichtig.
7. Die Stadt Rennerod kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Rennerod zu befürchten ist.
8. Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Stadt Rennerod übernimmt hierfür keine Haftung.
9. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. **Das Befestigen von Gegenständen mittels Schrauben, Nägeln, Heftklammern, Reißzwecken usw. an Fußboden und Wänden ist nicht gestattet.**
10. Bei Bewirtschaftung mit Getränken sind diese eigenverantwortlich durch den Veranstalter zu besorgen, zu lagern und nach der Veranstaltung zu entfernen. In begründetem Ausnahmefall kann die Stadt Rennerod gegen Kostenerstattung Getränke zur Verfügung stellen.
11. Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jedlicher Art,
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c) Beachtung des *Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit* und die *Sperrzeitverordnung Rheinland-Pfalz* in der jeweils gültigen Fassung.
12. In der Westerwaldhalle darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.
13. Die gesetzlichen Immissionsschutzwerte sind zu beachten und einzuhalten.
14. Der Bestuhlungsplan in Verbindung mit den Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten.
15. Die statische Belastbarkeit der Decken und Böden ist einzuhalten. Im Zweifelsfall ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Rennerod einzubeziehen.
16. **Die Technikkanzel darf nur von durch die Stadt Rennerod beauftragten Personen bedient werden.** ...

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

§ 5 - Haftung

1. Die Stadt Rennerod überlässt das Gebäude bzw. die gemieteten Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen **vor** der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen sowie an den Einrichtungsgegenständen, soweit der Schaden von ihm vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht wurde.
3. Die Stadt Rennerod kann die Benutzung von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Eine Sicherheitsleistung kann verlangt werden. Sie ist in der Bührensatzung festgelegt.

§ 6 - Ausschmückung der Räume

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Rennerod unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
4. Bei Dekorationen der Bühne müssen die in der Bühne angebrachten Elektroanschlüsse frei bleiben. Bei größeren Dekorationen ist darauf zu achten, dass vom Kommandostand aus, in dem sich die Bedienungsarmaturen für die Lautsprecheranlage, das Licht usw. befinden, freie Sicht zur Bühne besteht.
5. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
6. Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung usw.) ist die Genehmigung der Stadt Rennerod notwendig und vorher einzuholen. ...

§ 7 - Übernahme/Übergabe der Räumlichkeiten

Der Bestand des Inventars wird nach der Veranstaltung vom Vermieter überprüft. Dem Veranstalter

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

bleibt anheim gestellt, an der Überprüfung des Inventars teilzunehmen oder die Überprüfung in Gegenwart des Vermieters selbst vorzunehmen. Fehlende Inventarteile werden dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis berechnet.

Die Veranstaltungsräume sind besenrein, die Kücheneinrichtungen und das Inventar in einwandfreiem, gesäubertem Zustand zurückzugeben.

§ 8 - Begriffsbestimmungen

1. **Veranstalter** ist der Vertragspartner, der mit der Stadt Rennerod einen Benutzungsvertrag über die Nutzung bzw. Teilnutzung der Westerwaldhalle abgeschlossen hat und die Veranstaltung durchführt.
2. **Benutzer** ist der Besucher oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in der Westerwaldhalle.

§ 9 - Anerkennung der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Hausordnung der Stadt Rennerod für die Westerwaldhalle vom 29.02.2000 außer Kraft.

56477 Rennerod, 23. November 2010

gez. Hans-Jürgen Heene
Stadtbürgermeister